

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über den vorgetragenen Paragraphen sprechen wolle. Nimmt die Kammer §. 11 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 12.

Der Advocat hat Denen, welche sich seines Rechtsbeistandes bedienen, mit Redlichkeit und Treue zur Seite zu stehen, Rath nur nach sorgfamer Erörterung und umsichtiger Erwägung der Verhältnisse seiner Ueberzeugung gemäß zu ertheilen, die ihm gewordenen Aufträge so schnell und so wenig kostspielig als möglich auszuführen, bei Verhandlung und Abschluß von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Alles, was zu ihrer Giltigkeit oder Sicherung nöthig, beobachtet werde, Dasjenige, was ihm seine Partei anvertraut hat, sowohl während als nach Beendigung der Geschäftsführung für dieselben, geheim zu halten und Niemandem, außer wer danach zu fragen das Recht hat, Mittheilungen darüber zu machen, sich jeder Begünstigung der Gegenpartei, insbesondere auch im Proceß durch Vernachlässigung ihm bekannter Angriffs- und Vertheidigungsmittel, aber auch der wissentlichen Vorbringung von Unwahrheiten oder der Entstellung der Wahrheit zu enthalten, bei schriftlichen wie mündlichen Vorträgen sich kurz, deutlich, bestimmt und mit Freimuth auszusprechen, ohne jedoch dabei die den Behörden schuldige Rücksichtnahme und Ehrerbietung bei Seite zu setzen, Aeußerungen, welche für die Gegenpartei, deren Sachwalter, für Zeugen, Sachverständige oder sonst irgend Wen verlegend sind, zu unterlassen, in soweit sie nicht zur Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung dienen, und überhaupt bei seinen Amtsverrichtungen allenthalben den für dieselben maßgebenden Gesetzen und Verordnungen gewissenhaft nachzugehen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 12.

Möglicherweise könnte gegen den Paragraphen erinnert werden, daß er Manches enthalte, was sich von selbst versteht. Man giebt nicht bloß dies, sondern noch mehr zu, nämlich, daß Alles, was er anordnet, bei einer richtigen Auffassung der Advocatur aus dem Begriffe und dem Zwecke derselben abzuleiten ist. Gleichwohl liefert die zeitliche Gesetzgebung den Beweis dafür, daß Das, was er über die Pflichten der Advocaten ausspricht, bei dem Einzelnen nicht immer zum klaren Bewußtsein gediehen gewesen ist. Wiederholt mußte sie sich durch gemachte Erfahrungen veranlaßt sehen, den Advocaten die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten einzuschärfen. Es war daher nicht überflüssig, ein Bild Dessen vorzuhalten, was die Advocatur leisten soll. Jedenfalls übrigens wird es zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin wesentlich beitragen, wenn bei Pflichtverletzungen auf den Buchstaben des Gesetzes hingewiesen werden kann.

Für den Fall, daß eine besondere, ausdrückliche Vorschrift darüber vermißt würde, daß der Advocat bemüht sein soll, Vergleiche zu stiften, hat man Folgendes zu bemerken. Nach der Ansicht der zeitherigen Gesetzgebung war ein Proceß allemal ein Unglück für Den, welchen er betraf. Sie suchte ihn daher, wo irgend möglich, abzuwenden. Das schicklichste Mittel hierzu erblickte sie in der Anordnung einer recht eindringlichen Gütepflege. Die Hofgerichts-

ordnung vom Jahre 1529 Tit. vom Amte des Richters (C. A. T. I. pag. 1334), die U. Proc.-Ordn. Tit. I. §. 2, die Erledigung der Landesgebühren vom 22. Juni 1661, Justizsachen §. 15 (C. A. T. I. pag. 216) schärften dem Richter ein, „die Güte jedesmal vor dem Proceß mit Fleiß zu versuchen, den Interessenten ad partem zuzureden, ihnen die Ungewißheit des Ausgangs, die zu solcher Rechtfertigung bedürftenden schweren Kosten und andere Ungelegenheiten beweglich zu Gemüthe zu führen und Nichts, was zur gütlichen Hinlegung der Sachen dienlich, zu unterlassen.“ Die Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. I. §. 2 befahl insbesondere, den Parteien vorzuhalten, wie lange Zeit ein ordentlicher Proceß erfordere, wie großen Geldaufwand er verursache und auch sonst denselben alle Umstände vorstellig zu machen, welche zur Nachgiebigkeit bewegen könnten. In Uebereinstimmung hiermit wurde den Advocaten zur Pflicht gemacht, aus allen Kräften zur Erzielung eines Vergleiches mitzuwirken.

Es enthält jedoch ein mehr oder weniger aufgenöthigter Vergleich allemal eine Brechung des Rechtes. Diese konnte entschuldigt erscheinen, so lange sie als das geringere Uebel dazu diene, einem größern Uebel vorzubeugen, einem Proceß, welcher unverhältnißmäßige Kosten verursachte, seinem Ausgange nach unsicher war. Ist indessen das bürgerliche Recht und insbesondere auch der bürgerliche Proceß in der Maße geordnet, daß Jeder, welcher gerechte Sache hat, erwarten kann, daß er sicher, schnell und ohne Kosten, oder doch ohne unverhältnißmäßige Kosten, zu einem Rechte gelangen werde, dann fallen die Gründe weg, aus welchen zeitlich den Parteien die Gütepflege aufgedrungen wurde, und es kann infolge dessen auch nicht mehr als eine Verpflichtung des Advocaten betrachtet werden, Alles aufzubieten, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Sollte sie ihm so ohne Weiteres auferlegt werden, so befände er sich gewiß häufig in der Verlegenheit, nur um dem Gesetze zu genügen, Etwas anzurathen, was er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung nicht anrathen kann; ja er würde, was noch schlimmer ist, nicht selten in der Lage sein, unter dem Scheine des vollkommensten Rechtes die Gegenpartei zu begünstigen. In Erwägung dessen, in Betracht ferner, daß die Gründe zu einem Gütepflegungszwange schon jetzt bei weitem nicht mehr in dem Grade wie früher vorwalten, und infolge der vorsehenden neuen Gesetzgebung vollends ihre Bedeutung verlieren werden, hat man unter den Obliegenheiten des Advocaten nicht eine besondere Verpflichtung zur Förderung von Vergleichen aufführen mögen. Damit aber ist ihm nicht erlassen, unter Umständen, wo ein Vergleich wirklich rathlich, denselben zu fördern, denn er soll der Partei mit Redlichkeit zur Seite stehen und Rath nach sorgfamer Erörterung und umsichtiger Erwägung der Verhältnisse seiner Ueberzeugung gemäß ertheilen. Er kann daher nicht bloß, sondern muß auch seiner Partei einen Vergleich anempfehlen, wenn er anzunehmen hat, daß er zu deren Vortheile gereicht.

Der Bericht sagt:

Zu §. 12.

Nach den Motiven soll hier gleichsam ein Katalog der Pflichten eines gewissenhaften Advocaten gegeben werden, um dieselben recht deutlich nach allen Seiten hin zur Anschauung zu bringen. Ist dieses die Absicht, so kann nach dem Dafürhalten der Deputation eine Hinweisung darauf nicht wohl entbehrt werden, daß der Advocat da, wo er an-